

13/11/2022

Beschluss
angenommen

Richtlinien für Lieferdienste für Lebensmittel und andere Supermarktwaren

Die Stadt München erlässt Richtlinien für Lieferdienste für Lebensmittel und andere Supermarktwaren. Diese sollen die folgenden Punkte beinhalten:

Wie in Amsterdam soll eine solche Nutzung in einem Wohngebiet nur genehmigt werden, wenn die Filiale „keinen negativen Einfluss auf die Lebensqualität“ hat.

- In Wohngebieten (inklusive besonderer Wohngebiete und aller anderer Derivate) ist ein genehmigter Antrag auf Betriebsgenehmigung Pflicht, bevor der Lieferdienst seine Aktivitäten startet.
- Ein Verkehrskonzept inklusive Verkehrssicherheit, Nutzung des öffentlichen Raums, Umweltbelastung und Lieferzonen muss im Rahmen der Prüfung vorgelegt und neben der LBK vom zuständigen Bezirksausschuss angehört werden.
- Bei der Belieferung der Verteilzentren / Lager müssen ähnlich strenge Vorgaben gelten wie bei Supermärkten. ÖPNV, der Fuß- und Radverkehr sowie Rettungsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden. Der/Die Antragsteller*in muss vorlegen mit welcher Häufigkeit und mit welcher Fahrzeuggröße das Lager beliefert wird.
- Die Lieferzeiten müssen an das Ladenschlussgesetz für Supermärkte in Bayern angepasst werden. Eine Belieferung von Kund*innen nach 20 Uhr soll so nicht mehr möglich sein und die Ruhezeiten für die Anwohner*innen damit gesichert werden.

Daneben müssen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Fahrer*innen sichergestellt werden.

- Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz müssen ständig nachweisbar sein:
 - Ausstattung der „Rider“ seitens des Lieferdienstes mit reflektierender Kleidung und Helmen zur besseren Sichtbarkeit im Verkehr bei allen Witterungsbedingungen
 - Rückenschonende Rucksäcke bzw. Fahrräder
 - Aufenthalts- und Pausenräume
 - Regelmäßige Untersuchungen durch Betriebsärzte

Überweisen an
Stadratsfraktion